

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung,

1. **nach vorliegenden Informationen zu geplanten Errichtungen/ Erweiterungen von Mobilfunksendeanlagen, gemäß §§ 7, 7a der „Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013“, alle Anwohnerinnen und Anwohner im Umkreis von 0,5 km schriftlich oder durch eine geeignete Informationsveranstaltung über Standort, Umfang und Zeitpunkt der Errichtung der Anlage in Kenntnis zu setzen sowie bei Anwohnerprotesten - die über Einzelfälle hinausgehen - im Dialogverfahren mit dem Netzbetreiber eine Änderung des Standortes, eine Verteilung auf mehrere Standorte oder eine andere Gestaltung (z. B. Leistungsreduzierung der einzelnen Einheiten) auszuhandeln.**
2. die geänderte obergerichtliche Rechtsprechung zur Standortplanung von Mobilfunksendeanlagen umzusetzen (Urteil des BVerwG vom 30.08.2012 - 4 C 1/11), indem sie ein Konzept erarbeitet, das den halleschen städtebaulichen Ordnungsvorstellungen Rechnung trägt.
3. auch dann eine Standortplanung vorzunehmen, wenn bauliche Anlagen nach den maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Maßstäben – hier den Grenzwerten der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV) – unbedenklich sind, um Vorsorgemaßnahmen für ihre Bürgerinnen und Bürger zu treffen und sie vor übermäßiger Strahlung von Mobilfunksendern bestmöglich zu schützen und zugleich eine geordnete mobile Erreichbarkeit zu gewährleisten.
4. ein Kataster mit den bestehenden Belastungen durch Mobilfunksender zu erstellen, um an allen Standorten in der Stadt Halle ~~den~~ **die** Vorsorgewerte für den Gesundheitsschutz (EU Richtwerte) zu erreichen. Bei Bedarf wird externer Sachverstand hinzugezogen.
5. im Anschluss die Mobilfunknetzbetreiber, Vertreter der Gesundheits- und Umweltschutzverbände, und die im Stadtrat vertretenen Fraktionen zu einem Runden Tisch einzuladen, um die unterschiedlichen Netzkonzepte für Mobilfunksender zu koordinieren.
6. für besonders sensible Bereiche (Wohnungen, Kindergärten, Schulen, Altenheime und Krankenhäuser) aus Vorsorgegründen niedrigere Werte in den relevanten Bebauungsplänen festzusetzen oder sogenannte mobilfunkfreie Zonen auszuweisen.

